

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobiliar

Az.: 260 K 25/23

Mainz, 19.12.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 17.03.2026	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Hechtsheim

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Hechtsheim	Flur 18 Nr. 96/16	Gebäude- und Freifläche Rheinhessenstraße 19	722	8440 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit eingeschossigem nicht unterkellertem Bürogebäude mit Werkstatt/ Lagerflächen; Baujahr ca. 1962, Nutzfläche des Gebäudes ca. 356 qm

Wertermittlungsstichtag 27.06.2024;

Verkehrswert: 509.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.